

## Editorial

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*auch in den Sommermonaten hat sich wieder einiges im Steuerrecht bewegt, worüber wir Sie in gewohnter Kürze informieren wollen.*

*Positives gibt es aus dem Bereich der Rechtsprechung zu vermelden. Unter anderem hat der Bundesfinanzhof das so genannte Aufteilungs- und Abzugsverbot bei sowohl privat als auch beruflich oder betrieblich veranlassten Aufwendungen aufgeweicht, ebenso wie das pauschale Teilabzugsverbot in Zusammenhang mit Erwerbsaufwendungen bei GmbH-Anteilen.*

*Ebenfalls zu begrüßen ist ein Vorstoß des EU-Parlaments, der in Zukunft den Vorsteuerabzug aus elektronischen Rechnungen erleichtern könnte.*

*Verschärfungen haben sich hingegen bei der privaten Kfz-Nutzung ergeben, wenn mehrere PKW zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen.*

*Die abschließenden Beiträge richten sich an Gewerbetreibende sowie Arbeitgeber, die so genannte Mini-Jobber beschäftigen.*

*Sollten Sie Interesse an bestimmten Themen rund um das Steuerrecht haben, nehmen wir gerne auch Ihre Wünsche für künftige Infobriefe entgegen.*

*Abschließend wünschen wir Ihnen eine interessante Lektüre!*

*Mit freundlichen Grüßen*

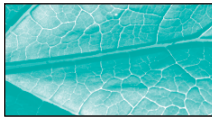
*Siegfried Wörner, Steuerberater*

*Schultze & Braun GmbH*

*Rechtsanwaltsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

## Themen dieser Ausgabe

- |  |   |
|--|---|
| ▶ <b>1. Rechtsprechung im Bereich Ertragssteuer</b>                      | 2 |
| a) Kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot                        |   |
| b) Berücksichtigung von Erwerbsaufwendungen für GmbH-Anteile             |   |
| c) Keine Kirchensteuer trotz Mitgliedschaft in der Kirche?               |   |
| ▶ <b>2. Neues von der Finanzverwaltung im Ertragssteuerbereich</b>       | 3 |
| a) Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer                         |   |
| b) Update PKW im Betriebsvermögen  |   |
| ▶ <b>3. Aktuelles zur Umsatzsteuer: Update E-Rechnung</b>                | 6 |
| ▶ <b>4. Gewerbesteuer: Hinzurechnungen im Fokus</b>                      | 6 |
| ▶ <b>5. Hinweise für Arbeitgeber: Minijobs – Pflicht zur Überwachung</b> | 9 |



## 1. Rechtsprechung im Bereich Ertragssteuer

### a) Kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot

Bislang versagte die Finanzverwaltung die steuerliche Berücksichtigung so genannter gemischter Aufwendungen. Das sind Aufwendungen, die sowohl beruflich als auch privat veranlasst sind. Diese Problematik war regelmäßig im Zusammenhang mit beruflichen Reisen zu diskutieren, die mit einem privaten Aufenthalt kombiniert worden waren. Hier haben die Finanzämter die Fahrt- bzw. Flugkosten regelmäßig unter Hinweis auf das Aufteilungsverbot in vollem Umfang nicht zum Abzug zugelassen.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat jedoch nunmehr seine bisherige Rechtsauffassung zu dieser Frage geändert und entschieden, dass Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt beruflich (betrieblich) und privat veranlassten Reisen grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten oder Betriebsausgaben einerseits und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung andererseits aufgeteilt werden können. Die Aufteilung kann nach Maßgabe der beruflich und privat veranlassten Zeitanteile durchgeführt werden, wenn die beruflich veranlassten Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Diese Rechtsprechungsänderung ermöglicht nun die Aufteilung auch der Fahrt- bzw. Flugkosten. Wer sich beispielsweise nach dem viertägigen Besuch einer Computermesse im Ausland weitere drei Tage privat dort aufhält, kann neben den vollständigen Tagungsgebühren auch die Fahrt- bzw. Flugkosten im Umfang von vier Siebteln steuerlich in Abzug bringen.

### b) Berücksichtigung von Erwerbsaufwendungen für GmbH-Anteile

Erwerbsaufwendungen für GmbH-Anteile (z. B. Anschaffungskosten, Betriebsvermögensminderungen) können – je nach steuerrechtlicher Einordnung dieser Anteile – nur bis zu 60 Prozent steuerlich berücksichtigt werden. Die vollständige Berücksichtigung dieser Aufwendungen in Zusammenhang mit einer im Privat-

vermögen gehaltenen Beteiligung hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 25.6.2009 für den Fall zugelassen, dass der Anteilsinhaber jedoch keinerlei durch diese Beteiligung vermittelten Einnahmen erzielt hat. Nachdem das Bundesfinanzministerium dieses Urteil zunächst mit einem Nichtanwendungserlass belegt hatte, hat es diesen nun mit Verfügung vom 28.6.2010 aufgehoben. Damit müssen die Finanzämter derartige Aufwendungen nunmehr in vollem Umfang zum Abzug zulassen. Es ist jedoch beabsichtigt, das Einkommensteuergesetz ab dem Veranlagungszeitraum 2011 so zu ändern, dass sich derartige Aufwendungen nur noch teilweise steuermindernd auswirken werden.

### ► Hinweis:

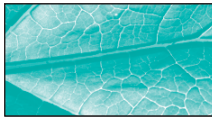
Wenn Sie GmbH-Anteile halten, aus denen Sie bislang keinerlei Einkünfte erzielt haben und deren (verlustbehaftete) Veräußerung oder die Liquidation der GmbH geplant ist, so sollte geprüft werden, ob die Durchführung im Jahr 2010 vorteilhaft sein kann.

### c) Keine Kirchensteuer trotz Mitgliedschaft in der Kirche?

Der Fall wirkt kurios, dem Kläger ist sein Anliegen allerdings durchaus ernst. Die Richter des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg hatten über die Frage zu entscheiden, ob der Austritt aus der katholischen Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts möglich ist, bei gleichzeitigem Fortbestehen der Mitgliedschaft in der katholischen Kirche.

Geklagt hatte ein Freiburger Kirchenrechtsprofessor. Dieser hatte 2007 beim zuständigen Standesamt seinen Austritt aus der Kirche erklärt, allerdings mit dem Zusatz, nur aus der Körperschaft des öffentlichen Rechts auszutreten, gleichzeitig aber Mitglied der Kirche bleiben zu wollen.

Ein solcher bedingter Austritt hätte zur Folge, dass Gläubige Mitglied einer Kirche sein können, ohne Kirchensteuer zu zahlen. Dies mit sicher weitreichenden Folgen für die betroffenen Kirchen. Das Erzbistum Freiburg vertrat hingegen den Standpunkt, dass der Kir-



chenaustritt dem Tatbestand des Abfalls von der Kirche gleichkommt und automatisch die Exkommunikation nach sich zieht.

Der Verwaltungsgerichtshof Freiburg erklärte in der ersten Instanz den Austritt für rechtmäßig. Das Erzbistum Freiburg ging in Berufung und bekam vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim recht. Die Mannheimer Richter erteilten dem Wunsch des Klägers eine klare Absage. Sie verwiesen darauf, dass es sich um eine rein innerkirchliche Angelegenheit handle, ob man Mitglied einer Kirche sein kann, ohne Kirchensteuer zu zahlen. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen.

Die Kirchensteuer, eine deutsche Besonderheit, lebt also vorerst weiter und die Sakramente bleiben an Geld gekoppelt. Der klagende Kirchenrechtsprofessor hingegen bleibt bei seiner Auffassung. Die Kirchensteuerpflicht stelle eine unzulässige Vermischung zwischen Kirche als Religionsgemeinschaft und dem Staat als Steuereinzähler dar.

## 2. Neues von der Finanzverwaltung im Ertragssteuerbereich

### a) Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 6.7.2010 entschieden, dass die ab dem Veranlagungszeitraum 2007 geltende Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, soweit das Abzugsverbot Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann umfasst, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, den verfassungswidrigen Zustand rückwirkend auf den 1.1.2007 zu beseitigen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nunmehr mitgeteilt, wie bis zur endgültigen Verabschiedung der geforderten Neuregelung zu verfahren ist. Demnach

soll die Festsetzung der Einkommensteuer und die gesonderte Feststellung von Einkünften spätestens ab dem 10.9.2010 im Hinblick auf die Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung der Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer vorläufig erfolgen. Im Interesse der Bürger und aus verwaltungsökonomischen Gründen sollen dabei nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer vorläufig bis zur Höhe von 1.250 Euro berücksichtigt werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit neben dem häuslichen Arbeitszimmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Berufsgruppen die hier von gegebenenfalls profitieren können, sind u.a. Versicherungsmakler, Lehrer oder Dozenten.

Mit dieser vorläufigen Regelung wird – so das BMF – der Entscheidung des Gesetzgebers nicht vorgegriffen, auch nicht hinsichtlich der Höhe der abziehbaren Aufwendungen. Endgültige Entscheidungen der Finanzbehörden können erst nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung getroffen werden. Dazu soll zu gegebener Zeit ein neues BMF-Schreiben ergehen.

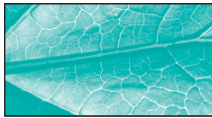
### b) Update PKW im Betriebsvermögen

Fahrzeuge im Betriebsvermögen sind ein Dauerbrenner bei Betriebsprüfungen und dementsprechend häufig Gegenstand von Verhandlungen vor den Finanzgerichten. Anlass genug für das Bundesfinanzministerium, Ende vergangenen Jahres nach fast acht Jahren in einem neuen Schreiben hierzu Stellung zu beziehen. Grund genug auch für uns, das Thema Kraftfahrzeuge im Betriebsvermögen in Erinnerung zu rufen.

#### Private Kfz-Nutzung

Betroffen von dem Schreiben sind Einzelunternehmer und Mitunternehmer von Personengesellschaften. Bei der Überlassung an Arbeitnehmer – dazu zählen auch Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH – sind eigene Regeln zu beachten.

Die Zuordnung eines Kraftfahrzeugs ist wie bisher davon abhängig, in welchem Umfang dieses betrieblich genutzt wird. Bei einer betrieblichen Nutzung von mehr als 50 Prozent ist das Fahrzeug zwingend dem



Betriebsvermögen zuzuordnen. Bei einer betrieblichen Nutzung von weniger als 10 Prozent ist es zwingend dem Privatvermögen zuzuordnen. Ein Wahlrecht besteht, wenn die betriebliche Nutzung zwischen 10 und 50 Prozent beträgt.

Erfolgt eine Zuordnung zum Betriebsvermögen, ist die private Nutzung für ertrags- und umsatzsteuerliche Zwecke zu ermitteln. Dies kann mittels Fahrtenbuch erfolgen. Es wird dann anhand der aufgezeichneten Fahrten der private und betriebliche Nutzungsgrad ermittelt und die Kfz-Kosten entsprechend aufgeteilt. Meist wird die Führung des Fahrtenbuchs jedoch als lästig empfunden, zumal die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch hoch sind. Entsprechend oft kommt deshalb die pauschale Ein-Prozent-Methode zur Anwendung. Dabei wird monatlich ein Prozent des Bruttolistenpreises als private Kfz-Nutzung angesetzt.

Diese Pauschalmethode ist allerdings nur dann zulässig, wenn das Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Diese Regelung wurde eingeführt, da die Ein-Prozent-Methode bei Fahrzeugen, die stark privat genutzt werden, zu äußerst günstigen, aber unangemessenen Ergebnissen führen kann. Dass ein Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, ist deshalb glaubhaft zu machen. Zulässig sind u.a. einmalige formlose Aufzeichnungen der Fahrten über einen zusammenhängenden repräsentativen Zeitraum von drei Monaten.

Bestimmten Berufsgruppen wird aufgrund ihres Berufes unterstellt, dass sie das Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent nutzen, weshalb auf Nachweise verzichtet werden kann. Zu diesen Berufsgruppen zählen beispielsweise Handelsvertreter, Bauhandwerker oder Landtierärzte. Aber auch bei allen weiteren Berufsbildern mit einer sog. typischen Reisetätigkeit kann die Ein-Prozent-Methode ohne weiteren Nachweis angewendet werden.

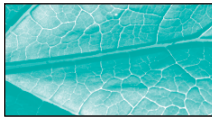
Kann eine betriebliche Nutzung von mehr als 50 Prozent nicht glaubhaft gemacht werden, muss der private Nutzungsanteil geschätzt werden. Die Finanzämter in Baden-Württemberg sind angewiesen, in diesen Fällen anzunehmen, dass der Privatanteil 80 Prozent der Gesamtnutzung beträgt!

Das neue BMF-Schreiben hält insoweit wenig Neues bereit. Eine wesentliche Änderung ergibt sich allerdings in den Fällen, in denen mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen gehalten werden.

Wie bisher gilt folgendes: Gehören gleichzeitig mehrere Kraftfahrzeuge zum Betriebsvermögen, so ist der pauschale Nutzungswert grundsätzlich für jedes Kraftfahrzeug anzusetzen, das vom Unternehmer oder von zu seiner Privatsphäre gehörenden Personen für Privatfahrten genutzt wird. Die bloße Behauptung, das Kfz werde nicht für Privatfahrten genutzt, reicht nicht aus. Die objektive Beweislast trifft den Unternehmer.

Das alte BMF-Schreiben enthielt jedoch eine Ausnahmeregelung. Sofern es gelang, glaubhaft zu machen, dass die betrieblichen Kraftfahrzeuge durch Personen, die zur Privatsphäre gehören, nicht genutzt werden, war nur für das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis die pauschale Ermittlung der privaten Kfz-Nutzung zu Grunde zu legen. In der Praxis wurde deshalb trotz mehrerer Fahrzeuge meist nur für das mit dem höchsten Listenpreis die pauschale Kfz-Nutzung ermittelt.

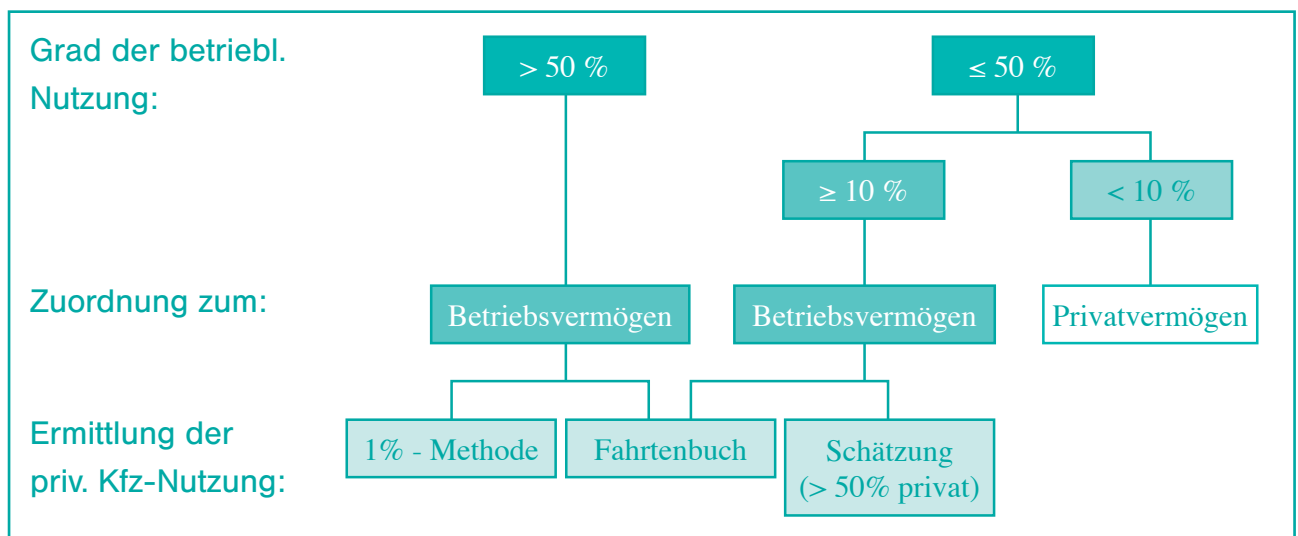
Diese Regelung wurde nun gestrichen. Das bedeutet, dass bei mehreren Kraftfahrzeugen im Betriebsvermögen für **jedes** Fahrzeug der private Nutzungsanteil zu versteuern ist, auch wenn nicht alle Fahrzeuge privat genutzt werden! Ausgenommen sind nur Fahrzeuge, die für die Privatnutzung ungeeignet sind (z.B. Werkstattwagen). Bei mehreren Fahrzeugen im Betriebsvermögen kann dies zu erheblichen Mehrbelastungen führen. Konsequenterweise muss deshalb für jedes betriebliche Fahrzeug ein Fahrtenbuch geführt werden, um der pauschalen Besteuerung der Privatnutzung sicher zu entgehen. Dies lohnt sich umso mehr, je höher die betriebliche Nutzung ist. Bei der Führung des Fahrtenbuchs ist selbstverständlich gewissenhaft auf Vollständigkeit und Erfüllung der formalen Voraussetzungen zu achten. Unter bestimmten Umständen kann es sogar vorteilhaft sein, ein Fahrzeug nicht dem Betriebsvermögen zuzuordnen und stattdessen die durch betriebliche Nutzung veranlassten Kilometer ggf. pauschal mit 0,30 Euro je Entfernungskilometer in Ansatz zu bringen.



Diese Verschärfung ist durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) gedeckt. In einem Streitfall hatte ein Unternehmensberater mehrere Kfz in seinem Betriebsvermögen. Obwohl die Ehefrau an Eides statt versicherte, nur ihr eigenes, privates Kfz zu verwenden, sah der BFH die mehrfache Anwendung der Ein-Prozent-Regelung als gerechtfertigt an.

Fazit:

Insgesamt hält das BMF-Schreiben nur wenige Neuerungen bereit. Allerdings hat der mehrfache Ansatz der pauschalen Privatnutzung umso massivere Auswirkungen. Die Entscheidung zur Zuordnung eines Fahrzeugs zum Betriebsvermögen sollte gut überlegt sein, ebenso der Verzicht auf die Führung des ungeliebten Fahrtenbuchs. Wir beraten Sie gerne in dieser Frage.



Investitionsabzugsbetrag für Kraftfahrzeuge

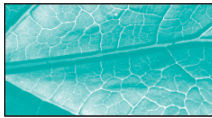
Bei Erfüllung bestimmter Größenmerkmale können für die Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut fast ausschließlich betrieblich genutzt wird. In Prozentzahlen ausgedrückt bedeutet dies, dass für den Abzug des Investitionsabzugsbetrags die private Nutzung nicht mehr als 10 Prozent betragen darf.

Die Erfüllung bzw. der Nachweis dieser Voraussetzung ist insbesondere bei Kraftfahrzeugen problematisch. Auch hier ist die fast ausschließlich betriebliche Nutzung des anzuschaffenden Fahrzeugs hinreichend glaubhaft zu machen.

Anfänglich lehnte die Finanzverwaltung in den Fällen, in denen für ein bereits im Betriebsvermögen vorhan-

denes Fahrzeug die Ein-Prozent-Regelung in Anspruch genommen wurde, die Gewährung eines Investitionsabzugsbetrags ab. Es wurde schlichtweg unterstellt, dass wenn bisher für die private Pkw-Nutzung die Ein-Prozent-Regelung in Anspruch genommen worden ist, dies auch künftig für ein im Betriebsvermögen anzuschaffendes Fahrzeug der Fall sein wird, und eine voraussichtlich fast ausschließlich betriebliche Nutzung deshalb zu verneinen ist.

Mittlerweile ist durch die Rechtsprechung geklärt, dass die Ankündigung, anhand eines Fahrtenbuchs die betriebliche Nutzung nachzuweisen, ausreicht, um die Prognose der fast ausschließlich betrieblichen Nutzung glaubhaft zu machen, da konkrete Nachweise erst nach der tatsächlichen Nutzung erbracht werden können. Die Finanzverwaltung wendet diese Rechtsprechung an, so dass ein Investitionsabzugs auch dann gebildet werden kann, wenn für ein aktuell im Betriebsvermögen befindliches Fahrzeug die Ein-Prozent-Methode angewendet wird.



### ► Hinweis:

Die Führung eines Fahrtenbuchs sollten Sie tatsächlich beabsichtigen und eine fast ausschließlich betriebliche Nutzung auch realistisch sein, wenn Sie für ein privat nutzbares Fahrzeug einen Investitionsabzugsbetrag bilden möchten. Wenden Sie nach Anschaffung des Fahrzeugs nämlich wieder die Ein-Prozent-Methode an oder stellt sich heraus, dass die private Nutzung mehr als 10 Prozent beträgt, wird der Investitionsabzugsbetrag **rückwirkend** versagt. Der durch den Investitionsabzugsbetrag gewährte Steuervorteil wird damit rückgängig gemacht, zusätzlich fallen i.d.R. Zinsen an.

## 3. Aktuelles zur Umsatzsteuer: Update E-Rechnung

Insbesondere Telekommunikationsunternehmen setzen in den vergangenen Jahren verstärkt darauf, Rechnungen nicht mehr in Papierform zu versenden, sondern elektronisch zu erstellen und in der Regel per Email zu versenden. Der Vorsteuerabzug aus einer elektronischen Rechnung ist jedoch nur dann gewährleistet, wenn diese entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder die Rechnung einer Empfehlung der EU-Kommission vom 19.10.1994 über den elektronischen Datenaustausch (EDI) entspricht.

In den weit überwiegenden uns bekannten Fällen werden die elektronischen Rechnungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und per Email versandt. Die Finanzverwaltung fordert in diesem Zusammenhang, dass der Rechnungsempfänger die Signatur prüft und das Ergebnis der Prüfung dokumentiert. Er muss die elektronische Rechnung in einer Art und Weise speichern, die Veränderungen nicht mehr zulässt. Darüber hinaus muss er den Signaturschlüssel und das Zertifikat aufbewahren. Diese Voraussetzungen können viele kleinere Unternehmen nur schwer erfüllen, weshalb die elektronische Rechnung unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Anerkennung noch immer problematisch ist. Wir informieren entsprechend

in unserem Infobrief Ausgabe II/2009.

Sollte Ihnen diese Ausgabe unseres Infobriefs nicht mehr vorliegen, so können Sie sie über diesen [Link](#) gerne nochmals herunterladen.

Das EU-Parlament hat am 5.5.2010 jedoch eine Änderung der Vorschriften zum Vorsteuerabzug aus elektronischen Rechnungen verabschiedet, um den Vorsteuerabzug zu erleichtern. Zukünftig soll es ausreichen, wenn ein Zusammenhang zwischen der Rechnung und der Leistung nachgewiesen werden kann. In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt der deutsche Gesetzgeber entsprechende Regelungen trifft, bleibt abzuwarten. Bis dahin sollten Sie die formalen Voraussetzungen weiter beachten, um nicht den Verlust des Vorsteuerabzugs zu riskieren.

## 4. Gewerbesteuer: Hinzurechnungen im Fokus

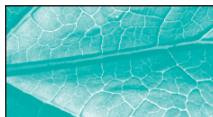
### Überblick über die aktuelle Rechtslage

Für die Berechnung der Gewerbesteuer wird der Gewinn aus Gewerbetrieb durch Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Mit In-Kraft-Treten der Unternehmenssteuerreform im Jahre 2008 wurden die Hinzurechnungen grundlegend umgestaltet. Ziel war es, die Gewerbesteuer unabhängiger von konjunkturabhängigen Bestandteilen zu gestalten. Für die Städte und Gemeinden, für die die Gewerbesteuer zu den wichtigsten Einnahmequellen zählt, sollte eine Verstärkung des Gewerbesteueraufkommens erreicht werden. So wurden verstärkt und im größeren Umfang als vorher Finanzierungsanteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen, was teils einschneidende Änderungen mit sich brachte.

Der nachfolgende Beitrag soll einen kurzen Überblick über die Hinzurechnungstatbestände für Schuldzinsen und Finanzierungsanteile nach In-Kraft-Treten des Unternehmenssteuerreformgesetzes geben.

### Hinzurechnungen von Schuldzinsen und Finanzierungsanteilen

Die aktuelle Gesetzesfassung sieht vor, dass eine Hinzurechnung in Höhe von 25 Prozent der Summe aus folgenden



Hinzurechnungstatbeständen nach Abzug eines Freibetrags vorzunehmen ist:

### 1. Hinzurechnung von Entgelten für Schulden

Seit 2008 unterliegen sämtliche Entgelte für betriebliche Schulden der Hinzurechnung. Auf die Laufzeit der Schuld kommt es nicht mehr an. Die im Einzelfall umständliche Abgrenzung zu Dauerschulden, insbesondere die Feststellung des Mindestkredits bei Kontokorrentverbindlichkeiten ist damit entfallen.

Neben den Schuldzinsen werden auch erhaltene Skonti in voller Höhe einbezogen, wenn diese nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr angefallen sind (Beispiel: Vereinbarung eines Skontoabzugs trotz eines unüblich langen Zahlungsziels).

### 2. Hinzurechnung von Renten und dauernden Lasten

Bis einschließlich 2007 wurden als Betriebsausgaben abgezogene Renten und dauernde Lasten zu 50 Prozent hinzugerechnet, wenn sie wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb eines Betriebs oder Betriebsteils zusammenhängen und beim Empfänger nicht der Gewerbesteuer unterworfen wurden.

Nach der seit 2008 geltenden Regelung gehen grundsätzlich alle Renten und dauernde Lasten in die Berechnung der Hinzurechnung ein. Auf die gewerbesteuerliche Behandlung beim Empfänger der Beträge kommt es nicht mehr an.

Ausgenommen von der Hinzurechnung sind allerdings Pensionszahlungen auf Grund einer unmittelbar vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage. Das Gleiche gilt für Aufwendungen des Arbeitgebers für Zusagen über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Unterstützungskasse. Zweck der Ausnahme ist die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge.

### 3. Hinzurechnung von Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters

Vor Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform erfolgte eine Hinzurechnung von Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters nur in solchen Fällen, in denen die Gewinnanteile beim Gesellschafter nicht der Gewerbe-

steuer unterlagen. Die Gewinnanteile wurden dann zu 50 Prozent hinzugerechnet.

Ab 2008 gehen sämtliche Gewinnanteile in die Berechnung ein, unabhängig davon, ob sie beim Empfänger der Gewerbesteuer unterliegen oder nicht. Durch die Aufhebung dieses so genannten Korrespondenzprinzips kann es im Ergebnis zu einer gewerbesteuerlichen Doppelbelastung der Gewinnanteile kommen.

### 4. Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen

Früher erfolgte eine Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen nur in solchen Fällen, in denen diese an einen nicht der Gewerbesteuer unterliegenden Vermieter gezahlt wurden und die Mietzahlungen den Betrag von 125.000 Euro überstiegen. Hinzugerechnet wurde der hälftige Betrag der Miet- und Pachtzahlungen.

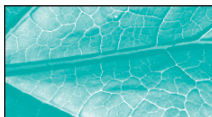
Nach aktuellem Rechtsstand gehen sämtliche in Miet- und Pachtzahlungen (einschließlich Leasingraten) enthaltenen Finanzierungsanteile in die Hinzurechnungsberechnung ein. Die Finanzierungsanteile wurden je nach Art des genutzten Wirtschaftsgutes mit einem Prozentsatz des zu zahlenden Nutzungsentgelts vom Gesetzgeber typisierend festgelegt.

Sie belaufen sich

- bei beweglichen Wirtschaftsgütern auf 20 Prozent der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten),
- bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern auf 50 Prozent (bis Erhebungszeitraum 2009: 65 Prozent) der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten).

Problematisch wirken sich die unterschiedlichen Prozentsätze bei der Abgrenzung von Verträgen aus, bei denen Vereinbarungen über mehrere Leistungskomponenten getroffen werden (gemischte Verträge). Betroffen sind insbesondere Gewerbeimmobilienverträge. Hier sind Aufteilungen notwendig, was sich im Einzelfall ggf. aufwändig und schwierig gestaltet.

Häufig enthalten gemischte Verträge auch Leistungskomponenten, die nicht unter die Gewerbesteuerhinzurechnungen fallen. Stehen diese im Vordergrund, wird auf eine Hinzurechnung gänzlich verzichtet. Beispiele hierfür sind kurzfristige Hotelnutzungen oder kurz-



fristige Kfz-Mietverträge. Entsprechend unterfallen auch Vereinbarungen zur fortlaufenden Reinigung bzw. zum fortlaufenden Austausch beschädigter Teile (z. B. bei einem Mietservice von Berufskleidung oder Fußmatten) nicht den Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer.

**5. Hinzurechnung von Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (Lizenzen)**

Neu eingeführt wurde die Hinzurechnung von Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten, insbesondere Konzessionen und Lizenzen. Bislang führten solche Vorgänge nicht zu einer Hinzurechnung. Diese gehen nunmehr in voller Höhe in die Berechnung ein, unabhängig von der tatsächlichen Laufzeit der Vereinbarung.

Ausgenommen von der Hinzurechnung sind Vertriebslizenzen, die ausschließlich zum Weiterverkauf daraus abgeleiteter Rechte berechtigen (z.B. Vermarktung von Computerprogrammen).

**Freibetrag**

Zur Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform ein Hinzurechnungsfreibetrag i.H.v. 100.000 Euro eingeführt. Der Freibetrag wird von der Summe aller Schuldzinsen und Finanzierungsanteile gemäß Tz. 1 bis 5 abgezogen. Der danach verbleibende Betrag ist die Ausgangsgröße für die Anwendung des Hinzurechnungsfaktors von 25 Prozent.

**► Hinweis:**

Der Freibetrag bezieht sich auf die **vollen** Schuldzinsen bzw. Finanzierungsanteile, nicht auf den Hinzurechnungsbetrag von lediglich 25 Prozent.

**Steuerbelastung**

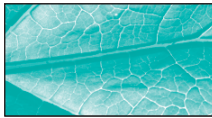
Soweit der Freibetrag von 100.000 Euro überschritten wird, führen die Entgelte für Schulden, Renten, Miet- und Pachtzinsen, etc. zu zusätzlichen Steuerbelastungen in folgender Höhe (bei Annahme eines Gewerbesteuer-Hebesatzes von 400 Prozent):

	Finanzierungsanteil	Hinzurechnung	GewSt-Belastung
Zinsen	100%	25%	3,50%
Renten/dauernde Lasten	100%	25%	3,50%
Gewinnanteile stiller Gesellschafter	100%	25%	3,50%
Miete/Leasing bewegliche WG	20%	5%	0,70%
Miete/Leasing unbewegliche WG	50%	12,5%	1,75%
Lizenzen	25%	6,25%	0,88%

Soweit die Summe der Finanzierungsanteile 100.000 € überschreitet:

**► Fazit**

Die bis einschließlich 2007 geltenden Ausnahmen von der Hinzurechnung wurden drastisch reduziert. Im Gegenzug sollen der hohe Freibetrag von 100.000 Euro und die relativ geringe Hinzurechnung von lediglich einem Viertel des den Freibetrag übersteigenden Gesamtbetrags einer möglichen Doppelbelastung vorbeugen. Im Ergebnis werden seit dem Erhebungszeitraum 2008 fast sämtliche den Betrieb belastende Finanzierungsanteile, vornehmlich Zinsen und Miet- und Pachtzinsen in die Hinzurechnung mit einbezogen. Kleine und mittlere Unternehmen werden jedoch trotz der daraus resultierenden Verbreiterung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage meist nicht belastet. Sie profitieren von der Absenkung des Hinzurechnungsbetrags und der Einführung des Freibetrags.



## 5. Hinweise für Arbeitgeber: Minijobs – Gesetzliche Pflicht zur Überwachung

Geringfügige Beschäftigungen (meist Minijob oder 400-Euro-Job genannt) sind weit verbreitet. Diese Sonderform eines Arbeitsverhältnisses ist für viele deshalb attraktiv, weil der Arbeitnehmer keine Sozialversicherungsbeiträge und keine Lohnsteuer zahlt. Der Arbeitgeber entrichtet eine pauschale von 30 Prozent. Meist bleibt dem Arbeitnehmer netto so mehr übrig, als bei der klassischen Beschäftigung mit Lohnsteuerkarte.

Diese Begünstigung wird nur unter bestimmten Voraussetzungen in begrenztem Rahmen gewährt. Besteht keine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung, dafür aber mehrere Minijobs, sind diese zusammenzurechnen. Wird bei der Zusammenrechnung die monatliche Grenze von 400 Euro überschritten, hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung und grundsätzlich auch Lohnsteuer einzubehalten. Dem Arbeitnehmer verbleibt ein niedrigerer Nettolohn.

Besteht eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung, ist sogar nur der erste Minijob beitragsfrei. Jede weitere Beschäftigung wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist deshalb beitragspflichtig. Als erster Minijob gilt dabei derjenige, der zeitlich zuerst aufgenommen wurde.

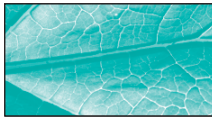
Für die richtige Behandlung ist es deshalb entscheidend, dass der jeweilige Arbeitgeber eines Minijobbers weiß, welchen weiteren Beschäftigungen dieser nachgeht. Seit dem 1.1.2009 sind Arbeitgeber sogar gesetzlich dazu verpflichtet, sich bei ihren Minijobbern nach weiteren Beschäftigungen zu erkundigen, ggf. sogar regelmäßig. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, riskiert rückwirkend zur Beitragszahlung verpflichtet zu werden.

Gesetzlich nicht geregelt ist, in welcher Form und in welchem zeitlichen Abstand Nachfragen zu erfolgen haben. Hinsichtlich der Form ist jedoch Schriftform

inkl. eigenhändiger Unterschrift des Arbeitnehmers zu empfehlen. Von neuen Minijobbern oder bei längeren Unterbrechungen muss immer eine schriftliche Bestätigung eingeholt werden, welche weiteren Beschäftigungen bestehen. Gleiches gilt, wenn es Hinweise darauf gibt, dass sich beim Arbeitnehmer etwas geändert hat.

Als Vorlage empfiehlt sich die Checkliste für geringfügig entlohnt oder kurzfristig Beschäftigte der Minijob-Zentrale. Dort wird unter anderem nach weiteren Beschäftigungsverhältnissen gefragt. Außerdem verpflichtet sich der Arbeitnehmer, seinem Arbeitgeber Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Die Checkliste können Sie auf der Internetseite der Minijob-Zentrale (im „Download-Center“ unter der Rubrik „Formulare und Anträge“) herunterladen.

<http://www.minijob-zentrale.de/>



## ► Ansprechpartner

**Arno Abenheimer**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht  
Steuerberater  
Spitalstr. 9  
77855 Achern  
AAbenheimer@schubra.de

**Christina Feurer**

Steuerberaterin  
Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
Spitalstr. 9  
77855 Achern  
CFeurer@schubra.de

**Albert Lutz**

Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer  
Spitalstr. 9  
77855 Achern  
ALutz@schubra.de

**Mario Schnurr**

Steuerberater  
Dipl.-Betriebswirt (BA)  
Spitalstr. 9  
77855 Achern  
MSchnurr@schubra.de

**Siegfried Wörner**

Steuerberater  
Dipl.-Betriebswirt (FH)  
Spitalstr. 9  
77855 Achern  
SWoerner@schubra.de

## ► Impressum

*Verantwortlich für den Inhalt:*

*Siegfried Wörner*

*Schultze & Braun GmbH*

*Rechtsanwalts-gesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

*Sollten Sie Fragen zu dem Infobrief oder aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet des Steuerrechts haben, so stehen Ihnen die Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne nehmen wir auch Ihre Themenwünsche für den Infobrief entgegen.*

*Dieser Infobrief ist ein reines Informationsschreiben und dient der allgemeinen Unterrichtung unserer Mandanten sowie anderer interessierter Personen. Er kann eine steuerrechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.*

---

### **Schultze & Braun GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Spitalstr. 9

77855 Achern

Telefon 078 41 / 7 08 - 0

Telefax 078 41 / 7 08 - 3 01

Internet: [www.schubra.de](http://www.schubra.de)

E-Mail: [Mail@schubra.de](mailto:Mail@schubra.de)

*Geschäftsführer:*

**Dr. Eberhard Braun**

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer

**Dipl.-Kaufmann Jens Weber**

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

*Sitz:*

Eisenbahnstr. 19-23, 77855 Achern

Amtsgericht Mannheim

HRB 220528

*Standorte:*

Achern · Frankfurt/Main



**Schultze & Braun GmbH**

Rechtsanwalts-gesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft